



Merkblatt eingetragene Partnerschaft

Was ist eine eingetragene Partnerschaft?

Wenn ein homosexuelles Paar seine Beziehung rechtlich verbindlich gestalten möchte, kann es diese Partnerschaft beim Zivilstandsamt am Wohnsitz einer der Partnerinnen oder Partner eintragen lassen.

Was ändert sich durch die Eintragung der Partnerschaft?

- Falls die eingetragenen Partnerinnen oder Partner dies möchten, kann eine Person den Familiennamen der anderen Person annehmen. Sollte die eingetragene Partnerschaft wieder aufgelöst werden, bleibt der angenommene Name bestehen, kann aber durch eine Erklärung vor dem Zivilstandsamt wieder in den Ledignamen geändert werden.
- Leben die eingetragenen Partnerinnen oder Partner in einer gemeinsamen Wohnung oder einer gemeinsamen Liegenschaft, kann eine Partnerin oder ein Partner diese nicht ohne Zustimmung der Partnerin oder des Partners kündigen oder verkaufen. Wird die eingetragene Partnerschaft aufgelöst und weist eine der Personen nach, dass sie aus wichtigen Gründen auf die Wohnung angewiesen ist, kann das Gericht ihr die Rechte und Pflichten am Mietvertrag alleine übertragen oder ein befristetes Wohnrecht an einer Liegenschaft zusprechen.
- Die eingetragenen Partnerinnen oder Partner vertreten einander für laufende Bedürfnisse der Gemeinschaft (täglicher Bedarf wie z.B. Auftrag kleinerer Reparaturen in der Wohnung, Abschluss Krankenversicherungsvertrag, Kauf von Medikamenten etc.) Verträge mit grösseren finanziellen Konsequenzen (z.B. Autoleasing, Mietvertrag) müssen unter Umständen gemeinsam unterzeichnet werden.
- Die eingetragenen Partnerinnen oder Partner müssen einander auf Verlangen über ihr Einkommen, ihr Vermögen und ihre Schulden Auskunft geben.
- Die eingetragenen Partnerinnen oder Partner können einen öffentlich beurkundeten Vermögensvertrag abschliessen, gemäss welchem das während der eingetragenen Partnerschaft gesparte Vermögen analog der Errungenschaftsbeteiligung bei Verheirateten hälftig geteilt wird (Art. 196 bis 219 Zivilgesetzbuch ZGB). Schliessen sie keinen solchen Vertrag ab, unterstehen sie dem Güterstand der Gütertrennung (das Vermögen wird nicht vermischt, jede Person behält ihre Konten und Vermögensgegenstände, bei einem

gemeinsamen Konto geht man davon aus, dass es den beiden Personen je zur Hälfte zusteht).

- Hat eine Person Kinder, so unterstützt ihre Partnerin oder ihr Partner sie bei der Betreuung und Finanzierung der Kinder in angemessener Weise, die Elternrechte bleiben aber in allen Fällen gewahrt.
- Eingetragene Partnerinnen und Partner haben denselben erbrechtlichen Pflichtteil wie Ehegatten (Art. 470 und Art. 471 ZGB) und unterliegen bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer denselben Bedingungen wie Ehegatte (je nach Kanton keine oder wesentlich tiefere Steuern). Wird die eingetragene Partnerschaft aufgelöst, entfällt die Erbberechtigung und werden die Personen steuerrechtlich wieder wie alleinstehende Personen behandelt.
- Die während der eingetragenen Partnerschaft gesparte Austrittsleistung bei der Pensionskasse und AHV wird nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft hälftig geteilt.
- Steuerrechtlich werden eingetragene Partnerinnen oder Partner wie Ehegatten behandelt.
- Verstirbt die Partnerin oder der Partner, hat die überlebende Person gegenüber der AHV und der Pensionskasse der verstorbenen Partnerin oder des verstorbenen Partners dieselben Ansprüche wie eine Witwe oder ein Witwer.
- Nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ist grundsätzlich jede Partnerin und jeder Partner für den eigenen Unterhalt verantwortlich. War eine Person während der eingetragenen Partnerschaft wegen der Aufgabenteilung gar nicht oder eingeschränkt erwerbstätig, kann sie von ihrer Partnerin oder ihrem Partner angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, bis der Unterhalt durch die eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann. Ferner kann eine Person angemessene Unterhaltsbeiträge verlangen, wenn sie durch die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft in Bedürftigkeit gerät und der Partnerin oder dem Partner die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen nach den gesamten Umständen zugemutet werden kann.

Wie kann eine eingetragene Partnerschaft aufgelöst werden?

Variante 1: beide wollen die Auflösung

Falls beide Partnerinnen oder Partner die eingetragene Partnerschaft auflösen wollen, können sie beim zuständigen Gericht ein schriftliches Begehren einreichen, welches beide unterzeichnen.

Die Adressen der Thurgauer Bezirksgerichte können der Website www.bezirksgericht.tg.ch entnommen werden. Falls bereits eine vollständige oder teilweise Einigung über die Nebenfolgen der Auflösung gefunden worden ist, sollte diese dem Gericht in Form einer Vereinbarung unterbreitet werden. Eine Vereinbarung enthält z.B. folgende Punkte:

- Sollen Unterhaltsbeiträge an eine Person bezahlt werden? Falls ja: wie hoch sollen diese sein und für welche Dauer sollen sie bezahlt werden?
- Wurden die Gegenstände bereits aufgeteilt? Falls nicht: welche Gegenstände sind umstritten? Wer macht welches Recht an diesen geltend, welche Beweise liegen dafür vor?
- Wer soll in der Wohnung/im Haus bleiben? Ab wann soll diese Person alleine dort wohnen und die Kosten alleine tragen?
- Soll weiterhin Kontakt zu den Kindern der Partnerin oder des Partners bestehen? Falls ja, in welchem Rhythmus?
- Falls ein Vermögensvertrag abgeschlossen worden ist: Wie soll das Vermögen aufgeteilt werden?
- Soll der Pensionskassenausgleich nach Gesetz erfolgen?

Variante 2: Nur eine Person möchte die Auflösung

Möchte nur eine Person die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, muss zuerst ein Trennungsjahr abgewartet werden, bevor die eingetragene Partnerschaft gegen den Willen einer Partnerin oder eines Partners aufgelöst werden kann. Sind bereits für dieses Trennungsjahr Regelungen notwendig, können vorsorgliche Massnahmen beantragt werden. Nach Ablauf des Trennungsjahres kann die Auflösungsklage beim Gericht eingereicht werden.

Anhörung vor Gericht

Vor Gericht findet eine Anhörung statt, bei welcher die beiden Partnerinnen oder Partner persönlich anwesend sein müssen. Sind sie sich in allen Punkten einig, dauert diese Anhörung nicht lange und erfolgt danach der schriftliche Entscheid.

ADVOKATUR AM MALERBERG | Bahnhofstrasse 24 | 8570 Weinfelden | Postfach
Tel. 071 622 14 22 | Fax 071 622 10 68 | www.anwalt-malerberg.ch | info@anwalt-malerberg.ch

Rechtsanwalt Otmar Kurath, IBAN CH41 0900 0000 9017 9822 3, CHE-157.515.532 MWST
Rechtsanwältin Nina Lang Fluri, Collaborative Lawyer clp-schweiz, Mediatorin SAV, IBAN CH64 0079 0016 2706 2359 6, CHE-115.475.507 MWST
Mitglieder des thurgauischen und schweizerischen Anwaltsverbandes, eingetragen im amtlichen Anwaltsregister